

Satzung aktuell

Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0126/2018 vom 05.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2018 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.
Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne).

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.

Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der

Satzung neu

Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0138/2021 vom 07.12.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.
Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer bzw. die Eigentümerin umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne).

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.

Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der

Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einführungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer gehört.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind entsprechend des Verschmutzungsgrades mindestens achtwöchentlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehr- und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehr- oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.

Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen.

Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergänge für **zu Fuß Gehende** in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einführungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern **bzw. Eigentümerinnen** der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer **bzw. derselben Eigentümerin** gehört.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so treten an die Stelle des Grundstückseigentümers **bzw. der Grundstückseigentümerin** die Erbbauberechtigten oder **die** Nutzungsberechtigten. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt **der- oder diejenige** die Pflichten des Eigentümers **oder der Eigentümerin** wahr, **wer** die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind entsprechend des Verschmutzungsgrades mindestens achtwöchentlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehr- und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehr- oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.

Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. (3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist. Das gilt nicht: a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern. Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung. (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist. (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.	(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern bzw. -eigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. (3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist. Das Verbot der Verwendung von Salz oder auftauenden Mitteln gilt nicht a) auf Gehwegen, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 auf Fahrbahnen bzw. Mischverkehrsflächen liegen, wobei auch hier vorrangig abstumpfende Mittel einzusetzen sind; b) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist; c) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern. Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung. (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist. (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften für die jeweiligen Verursachenden bestehende Verpflichtung, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
--	---

§ 4
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.11.2016 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0114/2016, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.12.2018

Th. Günther
Bürgermeister

§ 4
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05.12.2018 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0126/2018, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 08.12.2021

Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis

1. Straßen Stadtgebiet :

Adolph-Kolping-Platz
Akazienweg
Alte Fontanestraße
Am Dachsbau
Am Eichenhain
Am Hasensprung
Am Hirschwechsel
Am Neuen Kanal
Amselweg
Am Waldrand
Apfelallee
August-Bebel-Straße
Beethovenstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Bötzower Weg von Fasanenstraße bis Waidmannsweg
Brandenburgische Straße
Clara-Schabbel-Straße
Erzbergerstraße
Eschenallee
Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße
Falkenseer Straße
Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße
Fichtenstraße
Finkenstraße
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite)
Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis Garagen
Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)
Forststraße von Brandenburgische Straße bis Waidmannsweg
Franz-Schubert-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Fuchsweg
Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße
Goethestraße
Graureiherweg

Anlage:

Straßenverzeichnis

1. Straßen Stadtgebiet :

Adolph-Kolping-Platz
Akazienweg
Alte Fontanestraße
Am Dachsbau
Am Eichenhain
Am Hasensprung
Am Hirschwechsel
Am Neuen Kanal
Amselweg
Am Waldrand
Apfelallee
August-Bebel-Straße
Beethovenstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Bötzower Weg von Fasanenstraße bis Waidmannsweg
Brandenburgische Straße
Clara-Schabbel-Straße
Erzbergerstraße
Eschenallee
Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße
Falkenseer Straße
Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße
Fichtenstraße
Finkenstraße
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite)
Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis Garagen
Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)
Forststraße von Brandenburgische Straße bis Waidmannsweg
Franz-Schubert-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Fuchsweg
Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße
Goethestraße
Graureiherweg

Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22) Hamsterweg Heideweg (westlich der Waldstraße) Heimstättensiedlung Igelweg Karl-Liebknecht-Straße Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg Krumme Straße Lessingstraße Marderweg Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus (außer Winterdienst) Mittelstraße Mozartstraße Rehlake Rotkehlchenweg Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up (außer Winterdienst) Schillerstraße Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebknecht-Straße Schreberweg Schwalbenweg Schwarzdrosselweg Schwarzer Weg Theodor-Körper-Weg Trappenallee Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße Umfahrung Wasserwerk Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (außer Winterdienst) Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße Verbindungswege Paul-Schreier-Straße bis Fontanestraße Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße Waidmannsweg Waldrandsiedlung Waldweg Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. /Fußgängertunnel Nord (außer Winterdienst) Wieselstraße Zeisigstraße	Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22) Hamsterweg Heideweg (westlich der Waldstraße) Heimstättensiedlung Igelweg Karl-Liebknecht-Straße Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg Krumme Straße Lessingstraße Marderweg Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus (außer Winterdienst) Mittelstraße Mozartstraße Rehlake Rotkehlchenweg Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up (außer Winterdienst) Schillerstraße Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebknecht-Straße Schreberweg Schwalbenweg Schwarzdrosselweg Schwarzer Weg Theodor-Körper-Weg Trappenallee Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße Umfahrung Wasserwerk Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (außer Winterdienst) Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße Verbindungswege Paul-Schreier-Straße bis Fontanestraße Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße Waidmannsweg Waldrandsiedlung Waldweg Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. /Fußgängertunnel Nord (außer Winterdienst) Wieselstraße Zeisigstraße
---	---

2. Straßen Nieder Neuendorf:

Am Alten Strom
Am Gehölz
Am Oberjägerweg
Am Papenberger Forst
Am Roseneck
Am See
Asterstraße
Auf der Lichtung
Bahnhofstraße
Bahnhofsweg
Dahlienstraße
Dorfstraße 82-84
Fährweg
Hainbuchenstraße
Keilerweg
Lindenstraße
Nelkenstraße
Schulzesiedlung
Triftweg
Weideweg
Wiesenweg
Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg)

3. Straßen Stolpe Süd:

Am Havelufer
Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
Drosselweg von Fasanenweg bis Wald
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald
Einheit
Eulenhorst
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
Fasanenweg von Drosselweg bis Wald
Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadtgrenze
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
Freiheit von Fasanenweg bis Wald
Hasensprung
Hirschwechsel

2. Straßen Nieder Neuendorf:

Am Alten Strom
Am Gehölz
Am Oberjägerweg
Am Papenberger Forst
Am Roseneck
Am See
Asterstraße
Auf der Lichtung
Bahnhofstraße
Bahnhofsweg
Dahlienstraße
Dorfstraße 82-84
Fährweg
Hainbuchenstraße
Keilerweg
Lindenstraße
Nelkenstraße
Schulzesiedlung
Triftweg
Weideweg
Wiesenweg
Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg)

3. Straßen Stolpe Süd:

Am Havelufer
Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
Drosselweg von Fasanenweg bis Wald
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald
Einheit
Eulenhorst
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
Fasanenweg von Drosselweg bis Wald
Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadtgrenze
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
Freiheit von Fasanenweg bis Wald
Hasensprung
Hirschwechsel

Kuckucksruf Meisensteg Rehschneise Starwinkel	Kuckucksruf Meisensteg Rehschneise Starwinkel